

# PROBLEMFELDER DES ZWEIKONTENMODELLS AM BEISPIEL EINER GmbH & Co KG

## 1. Ausgangslage

Oftmals werden bei Personengesellschaften im zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrag Zweikontenmodelle vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass zum einen ein Kapitalkonto I und ein Kapitalkonto II eingerichtet werden. Auf das Kapitalkonto I werden die Kapitaleinlagen (Vermögenseinlagen) der Gesellschafter, am Beispiel der GmbH & Co KG der Kommanditisten, verbucht. Hierbei handelt es sich um **starre Kapitalkonten** im Vergleich zu den weiters eingerichteten **Privatkonten** bzw. **Verrechnungskonten**, welchen oftmals Reingewinne und Einlagen zugeschrieben sowie Verluste und Entnahmen von diesen abgeschrieben werden (Kapitalkonto II).

Die Vereinbarung eines Zweikontenmodells mit festen Kapitalanteilen und getrennten Kapitalkonten wird oftmals dahingehend verstanden, dass ein Guthaben auf dem Kapitalkonto II eine gewöhnliche Geldforderung der Gesellschafter gegen die Gesellschaft und umgekehrt, ein Debetsaldo eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter darstelle. Dies ist jedoch oftmals nicht der Fall!

Um dies beurteilen zu können, ist primär auf den Rechtscharakter des Kapitalkontos II abzustellen.

## 2. Auswirkungen eines Zweikontenmodells

Um die obige Frage des Rechtscharakters klären zu können, nämlich ob das Kapitalkonto II (Privatkonto, Verrechnungskonto) einen Teil der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder eine schuldrechtliche Forderung ausweist, ist grundsätzlich auf den Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterbeschlüsse und auf die Art der ihrer Bildung zugrundeliegenden Geschäftsvorgänge abzustellen. Auch durch eine ständige Übung der Gesellschafter über die Verbuchung bestimmter Beträge kann eine Zweckbestimmung bestimmter Konten begründet werden.

Ausjudiziert wurde nunmehr in einer jüngst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, 6 Ob 181/15 h, dass durch die unterschiedslose Erfassung aller für einen Kommanditisten relevanten Buchungsvorgänge über das Kapitalkonto II die Grenzziehung zwischen Fremd- und Eigenkapital verwässert wird bzw. nahezu unmöglich wird.

Das Resultat der unterschiedslosen Erfassung sämtlicher Buchungsvorgänge am Kapitalkonto II (wenn sämtliche Gewinne, Verluste und Entnahmen auf dem Kapitalkonto II verbucht werden) ist, dass das verbuchte Vermögen als **Eigenkapital der Gesellschaft** zu qualifizieren ist. Konkret gesagt führt die Verbuchung von Verlusten auf einem Konto zusammen mit der Verbuchung von

entnahmefähigen und nicht entnahmefähigen Gewinnen zu einer **eigenkapitalbezogenen Infizierung des gesamten Kontos**.

Dies bedeutet nunmehr, dass dem Kommanditisten auch bei einem positiven Saldo kein unmittelbares Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft zukommt. Umgekehrt ist ein Debet keine auszugleichende Verbindlichkeit des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Der Gesellschafter ist – mit Ausnahme unbefugter Entnahmen – nicht verpflichtet, während des Bestehens der Gesellschaft das negative Kapital auszugleichen. Hingegen führen unberechtigte Entnahmen bzw. Auszahlungen zu einem jederzeitigen Rückforderungsanspruch der Gesellschaft.

Der Unterschied liegt somit darin, dass bei Annahme eines Einlagenkontos, wonach ein Guthaben auf dem Kapitalkonto II als Einlage gewertet wird, ein Ausgleich mit Verlusten erst im Rahmen der Auseinandersetzung vorgenommen wird. Bei einem Forderungskonto ist ein etwaiger Verlust mit Folgegewinnen aufzufüllen; einen rechtmäßig erhaltenen Gewinn muss der Kommanditist nicht zurückzahlen. Der Kommanditist nimmt am Verlust nur mit seinem Kapitalanteil teil.

Im Innenverhältnis kann – unabhängig von obiger Unterscheidung – entgegen der gesetzlichen Regelungen eine über die Einlage hinaus reichende Verlustbeteiligung des Kommanditisten zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden.

### 3. Resultat

Kurz zusammengefasst kann aus der jüngst ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidung, 6 Ob 181/15 h, der Schluss gezogen werden, dass, sofern auf Privatkonten der Gesellschafter Gewinne, Einlagen, Entnahmen und Verluste gebucht werden, das verbuchte Vermögen als **Eigenkapital der Gesellschaft** zu qualifizieren ist. In diesem Fall handelt es sich beim Privatkonto des Kommanditisten um ein Einlagenkonto und nicht um ein Forderungskonto. Ein Guthaben = Einlage ist demnach erst bei Geltendmachung eines Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen. Ein direktes Forderungsrecht betreffend das Guthaben gegenüber der Gesellschaft während aufrechter Gesellschafterstellung besteht nicht. Umgekehrt muss der Kommanditist keine Verluste ausgleichen.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass von den Gesellschaftern jedoch im Innenverhältnis (selbst bei Vorliegen eines Einlagenkontos) sehr wohl vereinbart werden kann, dass etwa ein Kommanditist über seine Einlage hinaus am Verlust der Gesellschaft teilzunehmen hat. In diesem Fall hat der Gesellschafter ein Debet trotz Einlagenkonto auszugleichen.

Die Beurteilung bzw. die Auslegung von Vereinbarungen in der Gesellschaft im Innenverhältnis ist immer anhand des Einzelfalls vorzunehmen.

### 4. Empfehlungen für die Praxis

Auf Basis der jüngst vorliegenden OGH Entscheidung sowie aufgrund des obgenannten Erörterten empfiehlt es sich daher, in Gesellschaftsverträgen mehrere getrennte Konten vorzusehen und in der Praxis auch tatsächlich getrennt zu führen. So sind vertraglich und auch faktisch zumindest feste Konten für starre Vermögenseinlagen (**Kapitalkonto I**), bewegliche Konten als Verrechnungskonten (**Kapitalkonto II**), auf welchen Gewinne und

Entnahmen verbucht werden sowie weitere Kapitalkonten, auf denen Verluste gebucht werden (**Kapitalkonto III**) vorzusehen.

In diesem Fall wird in Entsprechung der vorliegenden OGH-Judikatur keine eigenkapitalbezogene Infizierung des gesamten Kontos verursacht. Durch die strikte Trennung der Konten können seitens der Gesellschafter Forderungen an die Gesellschaft gestellt werden und umgekehrt natürlich auch seitens der Gesellschaft Forderungen an die Gesellschafter erhoben werden; hierdurch ist eine klare Abgrenzung der Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter – insbesondere betreffend den Ausgleich von Verlusten – als auch der Gesellschaft resultierend aus den jeweiligen Konten gesichert.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Marlene Hauschka-Taferner](#)